

Versicherungsbedingungen der DMO verankert in Verträgen Stand: August 2010 für Haftpflichtschäden mit "AXA Versicherung AG, Köln" und für Rechtsschutz mit "Roland Rechtsschutz-Vers. AG, Köln"

A in Jahresprämie (Jugendliche, Erwachsene) enthaltene Versicherungen

I. Vereinshaftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Vereinshaftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden.

Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht:

1. der gesetzlichen Vertreter von DMO-Mitgliedsvereinen und Mitgliedsgruppen und solcher Personen, welche diese zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Tätigkeiten angestellt haben in dieser Eigenschaft.

Damit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine aus dem Einsatz von Flugleitern unter Einschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit.

2. aus den gewöhnlichen satzungsmäßigen Veranstaltungen der DMO-Mitgliedsvereine und -gruppen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten) und dem an öffentlichen Schulen erteilten Modellbau-Unterricht, wobei allerdings die persönliche Haftpflicht der Schüler, ihrer Lehrer sowie die der Schulen von der Deckung ausgeschlossen bleibt.

3. der Mitglieder (auch Einzelmitglieder), die ihnen persönlich bei Betätigungen im Interesse und für Zwecke eines DMO-versicherten Vereines oder Gruppe bei Vereinsveranstaltungen bzw. Gruppenveranstaltungen (z.B. Unterhaltung + Betrieb von Werkstätten, Pflege, Reparatur, Bau von Modellen, Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten) erwachsen kann.

4. aus dem Besitz und der Benutzung von Autogaragen für eigene Zwecke.

Die Deckungssummen für die Vereinshaftpflicht-Versicherung betragen je Schadensereignis innerhalb der Grenzen Europas:

1.000.000,-- Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

II. Haftpflichtversicherung für Modellübungsgelände

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Modellübungsgeländen. Eingeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters, der vom Geländehalter bestellt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Luftfahrtgeländen mit Ausnahme von Modellfluggeländen

2. aus Besitz und Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden mit Ausnahme von Startwinden für Modellflugzeuge.

3. aus der Durchführung von öffentlichen Modellflugveranstaltungen, d.h. solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Falle aber solche, die gemäß § 24 Luft VG genehmigungspflichtig sind

4. aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder im Interesse des Versicherungsnehmers (Verein) geschieht.

5. aus Abbrennen von Feuerwerk

6. aus Bau oder Unterhaltung von Tribünen.

Die Deckungssummen der Haftpflicht-Versicherung für Übungsgelände betragen je Schadensfall

300.000,-- Euro für Personen- und / oder Sachschäden

III. Rechtsschutz-Versicherung (gilt nicht f. gewerbliche Nutzung)

1. Versichert sind DMO-Vereine einschließlich deren gesetzliche Vertreter und Angestellte im Rahmen der Vereinsaufgaben. Außerdem ist jedes Einzelmitglied im Rahmen seiner Modellsport-tätigkeit versichert. Firmen sind nicht Rechtsschutz versichert.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter Zugrundelegung des ersten Teiles der "Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung" (ARB 94) auf:

a. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des Paragraphen 14 Abs. I

b. die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Geldbußen über 255,65 € sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren eingeschlossen und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

3. Die Versicherungssumme beträgt je Schadensfall

Deckungssumme	103.000,-- Euro je Versicherungsfall
bei Strafkautions	25.565,-- Euro je Versicherungsfall

und gilt in den Grenzen Europas.

IV. Halter-Haftpflicht-Versicherung

I. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz oder Betrieb von Flug-, Auto- oder Schiffsmodellen einschließlich der Verwendung einer Minikamera in Verbindung mit einer Videobrille (FPV), sowie Modellheißluftballonen, Modellzeppelinen und Fesseldrachen (Lenkdrachen und Einleiner). Indoorbetrieb ist mit eingeschlossen. Für Flugmodelle gilt Folgendes:

a. Der Einsatz erfolgt innerhalb oder außerhalb eines Vereines.

b. Die Flugmodelle, auch Turbinengetriebene, dürfen ein Höchstgewicht von 150 kg nicht übersteigen und bei Raketenantrieb nicht mit einem Treibsatz von mehr als 50 g ausgerüstet sein.

c. Ferngesteuerte Modellheißluftballone und Modellzeppeline bis 150 kg Höchstgewicht sind mitversichert, ebenso Fesseldrachen (Lenkdrachen und Einleiner).

d. Raketenmodelle bis max. 50 kg Startgewicht fallen auch unter den Versicherungsschutz.

Von jedem Schaden an Flugmodellen, der unter Doppelbelegung einer Sendefrequenz entsteht, hat der versicherte Verursacher 150,-- Euro selbst zu tragen. Keine weiteren Selbstbehalte bei DMO.

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die AHB und AVB 300/08 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Bedienung der zum versicherten Flugmodell gehörenden Fernsteuerungsanlage durch alle berechtigten Personen bei Anwesenheit des DMO-Leistungsnehmers.

Die Deckungssummen für die Halter-Haftpflicht-Versicherung betragen für: Flug-, Schiffs- und Automodellsport 1.500.000,-- Euro pauschal für Personen und / oder Sachschäden. Es gilt weltweite Deckungszusage ohne USA.

Für Flüge außerhalb von genehmigten Geländen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen eingehalten worden sind und das Abfluggewicht unter 5 kg liegt. Wenn eine Einzelaufstiegserlaubnis von der zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegt, gelten die dort eingetragenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Für eine gewerbliche Nutzung gelten Sondervereinbarungen.

B In Jahresprämie (Jugendliche, Erwachsene) nicht enthaltene Versicherungen

Halter-Haftpflicht-Versicherung mit erhöhter Deckungssumme 3.000.000,-- Euro pauschal für Personen- und / oder Sachschäden Es gilt weltweite Deckungszusage ohne USA.

Diese erhöhte Deckungssumme ist nicht in der normalen Jahresprämie enthalten. Sie tritt an die Stelle der normalen Deckungssumme und wird zusätzlich pro Kalenderjahr pauschal erhoben.

Diese Aufstellung der DMO-Versicherungsbedingungen erhebt nicht den Anspruch einer in allen versicherungsrechtlichen Fragen umfassenden Vertragsbrochüre.